

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Prüfungen, Beratungen, Prototypenbau, Projektmanagement und Analysen; Fassung Februar 2005

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil für alle Forschungs- und Entwicklungsverträge, Verträge zur Verbesserung von Produkten und Verfahren, Verträge zur Entwicklung und zum Bau von Prototypen, Verträge zur Prüfung und Technologieberatung, zu physikalischen, elektrotechnischen, chemischen und sonstigen Messungen und Analysen sowie über Markt- und Betriebsuntersuchungen und andere ökonomische und technische Analysen, die der Auftragnehmer (AN) schließt.

2. Leistungsumfang, Durchführung

- 2.1 Die im Angebot, insbesondere in der Aufgabenbeschreibung, enthaltenen Angaben beschreiben Inhalt, Umfang sowie Bearbeitungszeitraum des angestrebten Arbeitszieles.
- 2.2 Bei Auftragserteilung wird der Umfang der zu erbringenden Leistungen durch das Angebot bestimmt (Vertragsgegenstand). Weicht die Auftragserteilung vom zugrundeliegenden Angebot ab, so gelten die Abweichungen erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den AN als vereinbart.
- 2.3 Sofern sich im Verlauf der Projektbearbeitung herausstellt, dass das von den Vertragspartnern angestrebte Arbeitsziel nicht erreicht werden kann, wird der AN den Auftraggeber (AG) hiervon unverzüglich unterrichten. Sollte eine Anpassung nicht möglich sein und werden die Arbeiten deshalb ergebnislos beendet, so erstattet der AG dem AN die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich entstandenen Bearbeitungskosten.
- 2.4 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Erfolg des Projektes von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und einem regelmäßigen Informationsaustausch abhängig ist. Sie verpflichten sich daher, sich gegenseitig die bei ihnen vorhandenen technischen und wirtschaftlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig und erforderlich ist.

3. Bearbeitungszeitraum / Verzug

- 3.1 Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit dem vertraglich festgelegten Termin.
- 3.2 Sofern im Verlauf der Projektbearbeitung deutlich wird, dass der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird der AN den AG hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich unterrichten und dem AG schriftliche Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verständigung über eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums unterbreiten.
- 3.3 Kommt der AN in Verzug, kann der AG – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistungen verlangen, die wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnten.
- 3.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 3.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung auch nach Ablauf einer dem AN etwa gesetzten Frist zur Leistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung vom AN zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 3.5 Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen des AN innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung wird entweder als Festpreis oder nach Aufwand ggf. mit Kostenobergrenze vereinbart. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- 4.2 Bei Vergütung nach Aufwand mit einer Kostenobergrenze hat der AN den AG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn abzusehen ist,

dass bis zur vereinbarten Kostenobergrenze das angestrebte Arbeitsziel nicht erreicht werden kann. Der AN wird sodann Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten.

5. Zahlungen

- 5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß dem im Vertrag vereinbarten Zahlungsplan, ansonsten monatsweise.
- 5.2 Die in Rechnung gestellten Beträge sind jeweils zehn Tage nach Rechnungsdatum oder nach dem Datum der Zahlungsanforderung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.3 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom AN bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des AGs sind nicht statthaft.

6. Materialproben, Spezialgeräte und -einrichtungen

- 6.1 Benötigt der AN zur Erfüllung seiner Vertragspflichtungen Materialproben, Spezialgeräte oder -einrichtungen, die ihm fehlen, so ist der AG verpflichtet, diese Gegenstände auf eigene Kosten zu beschaffen und dem AN zu übersenden, soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 6.2 Nach Vertragserfüllung hat der AN dem AG diese Gegenstände, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial oder zu dokumentierende Proben handelt und soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, auf Kosten des AGs wieder zur Verfügung zu stellen.

7. Arbeitsergebnisse

- 7.1 Der AN überlässt dem AG die im Rahmen der vertraglich vereinbarten Arbeiten gewonnenen Ergebnisse in Berichtsform, sofern im Vertrag nichts Abweichendes festgelegt ist.
- 7.2 Bei Entwicklungsverträgen oder Bau von Prototypen hat der AN den Entwicklungsgegenstand/Prototyp zusammen mit einem Arbeitsbericht zur Abnahme bei sich bereitzustellen. Bei der Abnahme des Entwicklungsgegenstandes/Prototypen wird ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrenübergang auf den AG.

8. Vorhandenes Know-how und Altschutzrechte

- 8.1 Die in 1. genannten Verträge lassen die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte jedes Vertragspartners, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses besteht, unberührt.
- 8.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, gemeinschaftlich eine Liste der zur Durchführung des Projektes erforderlichen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen zu erstellen, die sich zu Vertragsbeginn bereits in ihrem Besitz befinden.
- 8.3 Wird bei der Erfüllung des Vertrages bereits vorhandenes Know-how des ANs verwandt, das der AG zur Verwertung des Vertragsgegenstandes benötigt, so erhält er hieran ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht.
- 8.4 Werden bei der Erfüllung des Vertrages vorhandene Schutz- und Urheberrechte des ANs verwandt, die der AG zur Verwertung des Vertragsgegenstandes benötigt, so erhält er hieran gegen angemessene Vergütung ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Die Einzelheiten werden von Fall zu Fall gesondert vereinbart.

9. Neuschutzrechte und ihre Verwertung

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt folgendes:

- 9.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, Arbeitnehmererfindungen, die den Vertragsgegenstand betreffen und während der Vertragsdauer gemacht werden, nach den gesetzlichen Vorschriften über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch zu nehmen und unverzüglich in eigenem Namen zum Schutzrecht anzumelden.
- 9.2 Sind an Erfindungen Mitarbeiter mehrerer Vertragspartner beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu, sonst demjenigen Vertragspartner allein, dessen Mitarbeiter die Erfinder sind (Einzelerfindungen). Im Innenverhältnis der Vertragspartner wird die Berechtigung an den Erfindungen im Verhältnis der wahren Erfinderanteile ihrer Mitarbeiter aufgeteilt.
- 9.3 Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig die Geheimhaltung der Erfindungen und Schutzrechtsanmeldungen bis zu deren Veröffentlichung zu.
- 9.4 Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für allein im eigenen Namen angemeldete Schutzrechte. In allen anderen Fällen werden die Kosten nach den im Innenverhältnis maßgebenden Anteilen geteilt.
- 9.5 Will ein Vertragspartner eine unter diesen Vertrag fallende Erfindung nicht zum Schutzrecht anmelden, so ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich ein kostenloses Übernahmeangebot zu machen. Im Falle der Übernahme trägt der entsprechende Vertragspartner auch eine eventuell anfallende Vergütung, die nach dem Arbeitnehmererfindergesetz an Mitarbeiter des anderen Vertragspartners zu zahlen ist.

- 9.6 Der AG erhält an Schutzrechten, Urheberrechten und Know-how des ANs, die im Rahmen dieses Vertrages entstehen, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht.
- 9.7 Auf Verlangen erhält der AG für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungsfall an den vorgenannten Rechten, mit Ausnahme des Know-how, gegen angemessene Vergütung ein ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht. Der AN erhält ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an Schutzrechten und Urheberrechten, die bei den im Auftrag durchgeführten Arbeiten entstehen.
- 9.8 Die Vertragspartner verpflichten sich, sowohl die Altschutzrechte als auch die aufgrund dieses Vertrages entstehenden Neuschutzrechte nicht anzugreifen.
- 9.9 Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm allein zustehenden Schutzrechte auf eigene Kosten gegen Angriffe Dritter zu verteidigen und gegen Schutzrechtsverletzer vorzugehen. Im Falle von Gemeinschaftserfindungen werden die Kosten von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen.

10. Geheimhaltung

Die Vertragspartner sichern sich hinsichtlich der voneinander erhaltenen Informationen und des während der Vertragsdurchführung entstehenden Know-how und sonstigen Wissens vertrauliche Behandlung zu. Solches Wissen dient ausschließlich zum jeweils eigenen Gebrauch der Vertragspartner im Rahmen des Vertrages. Die Vermarktung auf eigene Rechnung sowie die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf in jedem Fall der schriftlichen Einwilligung des anderen Vertragspartners. Die Verpflichtung gilt grundsätzlich auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

11. Veröffentlichungen

- 11.1 Der AN und seine Mitarbeiter sind - sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird - zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die im Rahmen dieses Vertrages erzielten Arbeitsergebnisse, soweit sie grundsätzlich wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gegenstand haben, in Abstimmung mit dem AG berechtigt.
- 11.2 Der AN betreibt darüber hinausreichende Veröffentlichungen über Ergebnisse der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit in der Regel nur auf Wunsch des AGs und in Abstimmung mit ihm.
- 11.3 Der AG ist nach vorheriger Abstimmung mit dem AN berechtigt, nach Vertragsende die Arbeitsergebnisse unter Nennung des ANs und des Urhebers zu veröffentlichen. Dies gilt auch für entsprechende Hinweise in der Werbung.

12. Eigentumsvorbehalt

Der AN behält sich das Eigentum an dem Entwicklungsgegenstand und sonstigen Arbeitsergebnissen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor, soweit dies nach dem Recht, in dessen Bereich sich der AG befindet, zulässig ist. Lässt dieses Recht den Eigentumsvorbehalt nicht zu, ist der AN berechtigt, sich gleichwertige Rechte vorzubehalten und auszuüben. Der AG ist in diesem Fall verpflichtet, bei derartigen Maßnahmen mitzuwirken.

13. Haftung für Mängel der Leistung

- 13.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind unentgeltlich nach Wahl des AN, die seinem billigen Ermessen unterliegt, nachzubessern oder neu auszuliefern, die innerhalb von zwölf Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes einen Sachmangel aufweisen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem AN unverzüglich schriftlich zu melden.
- Sachmängelansprüche – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, wenn es sich um Mängel eines Bauwerkes oder um Sachen für ein Bauwerk handelt und diese den Sachmangel verursacht haben. Abweichend von Satz 1 gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten. Ersetzte Teile werden Eigentum des AN.
- 13.2 Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
- 13.3 Es wird ferner keine Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den AG oder Dritte
 - bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegende Betriebsanweisung
 - bei übermäßiger Beanspruchung

- bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe.

- 13.4 Zur Vornahme aller dem AN nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der AG nach Verständigung mit dem AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist der AN von der Mangelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der AN sofort zu verständigen ist, oder wenn der AN mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der AG das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom AN angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
- 13.5 Von den durch die Ausbesserung bzw. die Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der AN, vorausgesetzt, dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Im Übrigen trägt der AG die Kosten.
- 13.6 Durch etwa seitens des AG oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung des AN, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 13.7 Weitere Ansprüche des AG, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen bei Mängeln der Lieferung oder der Leistung nur in entsprechender Anwendung von Ziffer 14.5 dieser Bedingungen.

Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

14. Rechte des AG auf Rücktritt oder Minderung sowie sonstige Haftung des AN

- 14.1 Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem AN die Leistung des Gefahrenübergangs endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des AN. Der AG kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der AG die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 14.2 Liegt Leistungsverzug im Sinne von Ziffer 3. vor, besteht das Recht zum Rücktritt oder zum Schadensersatz nur nach Maßgabe der dortigen Regelung.
- 14.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des AG ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 14.4 Der AG hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der AN eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Nachbesserung eines von ihm zu vertretenen Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fristlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des AG besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den AN.
- 14.5 Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, bestehen nur
- bei mindestens grob fahrlässigem Verhalten des AN
 - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
 - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, von Personenschäden oder Sachschäden an privatgenutzten Gegenständen gehaftet wird
 - beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den AG gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der AN garantiert hat.
- Im Übrigen sind weiter gehende Ansprüche, insbesondere auf Kündigung, Minderung oder Schadensersatz, ausgeschlossen.

15. Sonstiges, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 15.1 Die Gefahr des Transportes von Maschinen, Geräten, Versuchsmaterialien, Werkstücken, Proben und dergleichen zum und vom AN trägt der AG, Wird der Versand der Gegenstände durch den AG verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den AG über.
- 15.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN.
- 15.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des AN.